

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. September 2017

729.

Schriftliche Anfrage von Raphael Tschanz und Roger Tognella betreffend Mobilfunk-Infrastruktur in der Stadt, Beurteilung des Mobilfunk-Moratoriums auf ausgewählten Liegenschaften sowie Möglichkeiten für effizientere Bewilligungsprozesse für neue und bestehende Anlagen

Am 14. Juni 2017 reichten Gemeinderäte Raphael Tschanz und Roger Tognella (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/193, ein:

Am 2. Oktober 2002 hat der Stadtrat mit dem STRB 2002/1636 das in der vorhergehenden Legislaturperiode verhängte Moratorium für das Erstellen von Mobilfunkantennen auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt Zürich teilweise aufgehoben. Auf ausgewählten städtischen Liegenschaften hat das Moratorium aber nach wie vor seine Gültigkeit. Mobilfunkantennen dürfen nicht errichtet werden, wenn diese auf ein Schulhaus, Spital, Alters- und Krankenhaus oder einen Spielplatz bzw. auf ein städtisches Grundstück zu stehen kommt, auf dem oder in unmittelbarer Nachbarschaft sich solche Gebäude befinden.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Schweizer Wirtschaft werden immer mehr Geräte mit dem Internet verbunden sein (Internet of things). Das Bedürfnis nach einem verlässlichen und

leistungsfähigen mobilen Internetzugang ist anhaltend hoch in der Bevölkerung. Dies zeigt sich am durch Mobilfunk übertragene Datenvolumen, das sich aktuell jedes Jahr verdoppelt. Eine gute Mobilfunkversorgung und der Zugang zum mobilen Internet sind für die Wettbewerbsfähigkeit und den Wirtschaftsstandort Zürich von grosser Bedeutung. Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über eine hervorragende Mobilfunkversorgung. Dieser Spitzenplatz kann nur verteidigt werden, wenn die Mobilfunk-Infrastruktur kundengerecht und zeitnah ausgebaut wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es aktuell noch sinnvoll, am Mobilfunk-Moratorium auf ausgewählten Liegenschaften in der Stadt Zürich festzuhalten, wenn man die Bedeutung des mobilen Internets für die Bevölkerung und für die Digitalisierung der Wirtschaft in Erwägung zieht? Falls ja, weshalb?
2. Ist es angesichts der wissenschaftlichen Sachlage noch angezeigt, ein Mobilfunk-Moratorium für Antennen auf ausgewählten städtischen Liegenschaften aufrecht zu erhalten? Falls ja, weshalb?
3. Wie kann der Prozess der Bewilligung für neue und bestehende Mobilfunkanlagen und deren technologisch notwendigen Modernisierung effizienter und in allen Abteilungen der Stadtverwaltung einheitlich gestaltet werden?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die technologischen Auswirkungen von WLAN bzw. DETC im Vergleich zur Strahlung von Mobilfunk-Antennen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Mit dem Aufkommen der Mobilfunk-Technologie stellte sich u. a. auch die Frage nach den gesundheitlichen Auswirkungen der damit verbundenen sogenannten nichtionisierenden Strahlung. Der Bund erarbeitete dazu die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche am 1. Februar 2000 in Kraft trat. Diese soll Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen.

Die Stadt Zürich stand damals in Verhandlungen mit den Mobilfunk-Betreiberinnen über Bedingungen für das Aufstellen von Mobilfunk-Sendeanlagen auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt Zürich. Sie verfolgte damit drei Ziele: Die freiwillige Einhaltung von gegenüber der NISV verschärften Grenzwerten durch diese Anlagen, die Koordination zwischen den Mobilfunk-Betreiberinnen betreffend Standortnutzung und die Erarbeitung einer verbindlichen Entschädigungsregelung. Der Schutz der Bevölkerung vor dem «Elektrosmog» war dem Stadtrat schon damals ein wichtiges Anliegen.

Während dieser Verhandlungen galt ein Moratorium für das Aufstellen von Sendeanlagen auf städtischen Gebäuden. Obwohl die erwähnten Ziele nicht erreicht werden konnten, wurde im Oktober 2002 das Moratorium grundsätzlich aufgehoben, mit Ausnahme von ausgewählten Liegenschaften wie Spitälern, Alters- und Pflegezentren oder Schulhäusern. Motivation war der Schutz von besonders empfindlichen Personen vor der zusätzlichen elektromagnetischen

Strahlung von Mobilfunk-Sendeanlagen. Es bestand damals noch eine relativ grosse Unsicherheit über die effektive Strahlenbelastung der Bevölkerung durch die neue Mobilfunk-Technologie sowie über deren gesundheitlichen Auswirkungen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 2 («1. Ist es aktuell noch sinnvoll, am Mobilfunk-Moratorium auf ausgewählten Liegenschaften in der Stadt Zürich festzuhalten, wenn man die Bedeutung des mobilen Internets für die Bevölkerung und für die Digitalisierung der Wirtschaft in Erwägung zieht? Falls ja, weshalb?» «2. Ist es angesichts der wissenschaftlichen Sachlage noch angezeigt, ein Mobilfunk-Moratorium für Antennen auf ausgewählten städtischen Liegenschaften aufrecht zu erhalten? Falls ja, weshalb?»):

Die grosse Bedeutung der mobilen Kommunikation in Bevölkerung und Wirtschaft ist unbestritten, mobiles Internet ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken.

Der Stadtrat erachtet es in der Tat als nicht mehr sinnvoll, das erwähnte Moratorium für das Aufstellen von Mobilfunk-Sendeanlagen auf ausgewählten städtischen Liegenschaften aufrecht zu erhalten. In der Zwischenzeit ist bekannt, dass die Strahlung direkt unterhalb von Mobilfunk-Anlagen deutlich tiefer ist als im Hauptstrahl. Zudem weist die Dachkonstruktion eine Dämpfungswirkung auf. Dank diesen beiden Effekten sind die Feldstärken in den Standortgebäuden heute in der Regel tiefer als in den umliegenden Gebäuden.

Es liegt eine Vielzahl von Messungen zur Belastung der Bevölkerung durch nichtionisierende Strahlung vor. Im Unterschied zum europäischen Ausland weist die eidgenössische NISV einen sogenannten Anlagegrenzwert auf, der das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes aufnimmt und einen Grenzwert für einzelne Sendeanlagen definiert. Dieser liegt gegenüber den verbreiteten Grenzwertregelungen um den Faktor 10 tiefer und soll das ungesicherte Wissen über die gesundheitlichen Auswirkungen berücksichtigen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat den Auftrag, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen der hochfrequenten nichtionisierenden Strahlung zu verfolgen und das Grenzwertkonzept der NISV regelmässig zu überprüfen. Der jüngste Synthesebericht des BAFU hält fest, dass die Expositionen durch ortsfeste Sendeanlagen verglichen mit den Grenzwerten generell niedrig sind. Beim aktuellen Belastungsniveau wurden bis anhin keine gesundheitlichen Auswirkungen wissenschaftlich nachgewiesen. Unsicherheiten bestehen indes nach wie vor bei der Einschätzung der Langzeitwirkung von niedrigen elektromagnetischen Belastungen. Darum ist ein vorsorglicher Immissionsschutz weiterhin ein wichtiges Anliegen des Stadtrats.

Die Gesamtbelastung durch nichtionisierende Strahlung von Mobilfunk-Sendeanlagen im öffentlichen Raum wird dann minimiert, wenn die Betreiberfirmen die Antennenanlagen auf strategisch günstigen Gebäuden platzieren können. Der Stadtrat ist bereit, das bestehende Moratorium aufzuheben. Er wird die Errichtung von Sendeanlagen auf den betroffenen Liegenschaften aber an Bedingungen knüpfen, welche eine Verbesserung der gesamten Belastungssituation in der Umgebung erreichen sollen.

Zu Frage 3 («Wie kann der Prozess der Bewilligung für neue und bestehende Mobilfunkanlagen und deren technologisch notwendigen Modernisierung effizienter und in allen Abteilungen der Stadtverwaltung einheitlich gestaltet werden?»):

Der Bau einer Mobilfunk-Sendeanlage benötigt eine Baubewilligung. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird eine umweltrechtliche Prüfung des Baugesuchs vorgenommen. Der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) stellt sicher, dass die Sendeanlage die Auflagen der NISV erfüllt. Dieser Prozess ist klar definiert und verläuft für alle entsprechenden Baugesuche einheitlich. Zudem werden regelmässig Stichprobenmessungen an bereits bewilligten Anlagen vorgenommen, um die Einhaltung der Grenzwerte der NISV im realen Betrieb sicherzustellen.

Aktuell werden den Mobilfunk-Betreiberfirmen durch städtische Eigentümervertretungen wie etwa Immobilien Stadt Zürich oder Liegenschaftenverwaltung rund 100 Standorte zur Verfügung gestellt. Die Regelung für die Nutzung von städtischen Gebäuden für Mobilfunk-Sendeanlagen orientiert sich am bestehenden Mustervertrag des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (gemäss STRB Nr. 1636/2002).

Zu Frage 4 («Wie beurteilt der Stadtrat die technologischen Auswirkungen von W-Lan bzw. DECT im Vergleich zur Strahlung von Mobilfunk-Antennen?»):

Die Strahlenbelastungen der verschiedenen Technologien hängen sehr stark vom persönlichen Verhalten ab (z. B. Handy-Nutzung, Nutzung von WLAN am Arbeitsplatz und zu Hause usw.). Das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut hat im Jahr 2016 im Auftrag des AWEL die persönliche Exposition gegenüber der nichtionisierenden Strahlung an einer Bevölkerungsstichprobe im Kanton Zürich gemessen. Die Resultate der Studie zeigen, dass die Hauptbeiträge der Strahlenexpositionen etwa zu gleichen Anteilen von Mobilfunk-Sendeanlagen und Mobilfunk-Telefonen stammen. WLAN und DECT (Schnurlostelefone) sind weniger relevant. Die Berechnungen zu den vom Körper aufgenommenen Strahlendosen zeigen, dass der überwiegende Anteil von den körpernah betriebenen mobilen Kommunikationsgeräten (vor allem Mobiltelefone) verursacht wird. Auf weiter entfernte Quellen wie Mobilfunk-Sendeanlagen entfallen nur wenige Prozente.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti